



Reglement der Feuerwehr Jurasüdfuss

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten
sinngemäss auch für Frauen

Gestützt auf die übergeordnete Gesetzgebung im Bereich des Feuerschutzes und Feuer-
wehrdienstes erlässt die Einwohnergemeinde Wiedlisbach folgendes

Reglement der Feuerwehr Jurasüdfuss

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Behörden	3
3.	Auftrag	3
4.	Rahmenbedingungen	4
5.	Zuständigkeiten	5
6.	Verordnung des Gemeinderates (Vo FW Jurasüdfuss).....	6
7.	Strafbestimmungen.....	6
8.	Schlussbestimmungen.....	6
	Auflagezeugnis.....	8

1. Allgemeine Bestimmungen

- Zweck** **Art. 1**
Dieses Reglement bezweckt Menschen, Tiere, Pflanzen, die Umwelt und Sachen vor Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen zu schützen, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle.
- Geltungsbereich** **Art. 2**
1 Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen Aufgaben im Bereich Feuerwehr im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Wiedlisbach.
2 Bei vertraglich geregelten Zusammenarbeiten mit anderen Gemeinden erstreckt sich der Geltungsbereich entsprechend.

2. Behörden

- Gemeinderat** **Art. 3**
Der Gemeinderat ist auf dem Gebiet der Gemeinde Wiedlisbach und für die vertraglich geregelten Gebiete für die Umsetzung der durch das übergeordnete Recht und die kommunalen Reglemente vorgeschriebenen und den Gemeinden übertragenen Massnahmen verantwortlich.
- Organe** **Art. 4**
1 Dem Gemeinderat stehen für den Vollzug namentlich folgende Organe zur Verfügung:
– Der Feuerwehrkommandant
2 Der Gemeinderat kann weitere Personen mit der Organbestellung versehen. Die Aufgaben und die Verantwortung regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.
- Wahlbehörde** 3 Die in Absatz 1 genannten Organe und deren Stellvertreter werden durch den Gemeinderat gewählt.

3. Auftrag

- Auftragsumfang** **Art. 5**
1 Der Gemeinderat stellt die Sicherheit auf dem Gemeindegebiet in den im Art. 2 dieses Reglements genannten Bereichen sicher.
- Mittel für die Auftrags Erfüllung** 2 Die dem Gemeinderat dabei zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Mittel ergeben sich aus den Rahmenbedingungen.

4. Rahmenbedingungen

- Personelle Mittel** **Art. 6**
Dem Gemeinderat stehen die Organe gemäss Art. 4 dieses Reglements sowie die Feuerwehr zur Verfügung.
- Finanzielle Mittel** **Art. 7**
- 1 Die Feuerwehrrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt. Die näheren Bestimmungen werden durch den Gemeinderat in einer Verordnung geregelt.
- 2 Die Aufgabe der Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung selbsttragend zu erfüllen.
Innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein zufälliger Vorschuss abzutragen.
Die Verpflichtungs- und Vorschusskonti werden verzinst.
Einlagen und Entnahmen werden durch den Gemeinderat beschlossen.
- 3 Die Feuerwehersatzabgabe beträgt mindestens 2 % und höchstens 10 % der Staatssteuerveranlagung und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Die Ersatzabgabe beträgt mindestens CHF 50.00 pro Jahr. Sie darf zurzeit aber CHF 400.00, bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstansatz nicht überschreiten.
- 4 Der Gemeinderat legt im Rahmen von Absatz 2 den Satz der Feuerwehersatzabgabe und den Höchstbetrag in einer Verordnung fest.
- 5 Die der Feuerwehr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ergeben sich aus
- a) Beiträgen der GVB
 - b) Feuerwehersatzabgabe
 - c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr
 - d) Verrechneten Einsatzkosten
 - e) Entschädigung für Nachbarhilfe
 - f) Bussen
 - g) Verkauf von nicht mehr benötigtem Feuerwehrmaterial
 - h) Weitere im Zusammenhang mit der Feuerwehr eingehende Beträge
- 6 Wird die Aufgabe „Feuerwehr“ mit anderen Gemeinden zusammen erfüllt, sorgt der Gemeinderat für eine finanziell transparente Rechnungsführung „Feuerwehr“ und der „Ersatzabgabe“ und regelt dies in einer Verordnung oder im Anschlussvertrag.
- Zusammenarbeit** **Art. 8**
- 1 Die Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr ist anzustreben, sofern die Aufgaben in der gewünschten Qualität und in wirtschaftlicher Weise erfüllt werden können.
- 2 Der Gemeinderat ist für den Abschluss von Anschlussverträgen die dem Reglements-zweck dienen abschliessend zuständig.
- 3 Der Gemeinderat regelt das Mitspracherecht der Vertragspartner und den Einsitz von Vertretern der Vertragspartner im Anschlussvertrag und sofern nötig in der Verordnung zu diesem Reglement.

5. Zuständigkeiten

Art. 9

Aufgaben/Befugnisse der Kommission öffentliche Sicherheit

Die Kommission öffentliche Sicherheit Wiedlisbach

- a) ernennt das höhere Kader gemäss Antrag der Feuerwehrkommission
- b) bewilligt Entlassungen von höheren Offizieren und Unteroffizieren und ungeeigneten Feuerwehrdienstpflichtige
- c) genehmigt das Budget
- d) bewilligt Kreditbegehren und ausserordentliche Anschaffungen innerhalb ihrer Finanzkompetenz
- e) stellt Anträge an den Gemeinderat für fachspezifische Arbeitsentschädigungen auf Antrag der Feuerwehrkommission.

Art. 10

Aufgaben/Befugnisse der Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission Jurasüdfuss

Die Kommission besteht aus 13 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Sie

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) bestimmt, ob eine dienstpflichtige Person aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat sowie über die Dienstverlängerung gem. Art 4 der VO FW,
- c) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht; den Betroffenen steht das Einspracherecht an den Gemeinderat zu,
- d) unterbreitet der Kommission öffentliche Sicherheit die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kadern,
- e) beantragt der Kommission öffentliche Sicherheit Ernennungen und Entlassungen von Offizieren und höheren Unteroffizieren,
- f) beantragt der Kommission öffentliche Sicherheit die Entlassung ungeeigneter Feuerwehrdienstpflichtige,
- g) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- h) entscheidet über Entschuldigungen gemäss Art. 14 Abs. 3 Lit. d und e der VO FW,
- i) entscheidet über Bussen, für unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen und Inspektionen (Ordnungsbussen im Übungsdienst),
- j) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für zu fällende Bussen (Ausnahme Ordnungsbussen im Übungsdienst),
- k) beschliesst im Rahmen des Voranschlagkredits über Anschaffungen und Arbeitsvergebungen,
- l) verabschiedet zuhanden des Feuerwehrinspektors das Übungsprogramm,
- m) erarbeitet das jährliche Budget zuhanden der Kommission öffentliche Sicherheit, des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung,
- n) behandelt Kreditbegehren für dringende und unvorhergesehene Anschaffungen und stellt Antrag an die Kommission öffentliche Sicherheit,
- o) behandelt Beschwerden im Dienstbereich. Diese sind schriftlich einzureichen.
- p) berichtet der Kommission öffentliche Sicherheit und dem Gemeinderat zu Handen der Vertragsgemeinden jährlich über die Tätigkeit und die finanzielle Situation der Feuerwehr Jurasüdfuss. Insbesondere

dere sind die erforderlichen Investitionen der nächsten 5 Jahre (Investitionsprogramm) aufzuführen.

6. Verordnung des Gemeinderates (Vo FW)

Inhalt der Verordnung

Art. 11

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung zum Reglement der Feuerwehr Jurasüdfuss insbesondere:

a) Feuerwehr

- Aufgaben der Feuerwehr
- Dienstpflicht zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr (auf freiwilliger Basis kann der Feuerwehrdienst früher begonnen und später beendet werden), Einteilung, Ernennung und Befreiung
- Ausrüstung
- Übungsdienst und Einsatz
- Finanzierung, Versicherungen
- Zuständigkeiten
- Strafen und Schlussbestimmungen

b) weitere Ausführungsbestimmungen

- Strafbestimmungen

7. Strafbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 12

1 Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Busse von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

2 Ausgesprochene Bussenbeträge im Bereich Feuerwehr sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

3 Bestrafungen nach Art. 47 bis 49 FFG bleiben vorbehalten.

4 Die Verordnung regelt die weiteren Einzelheiten.

8. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 13

Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2010 in Kraft.

Anpassung des Reglements

Art. 14

Wenn aufgrund neuer oder überarbeiteter Vorschriften von Bund oder Kanton Anpassungen dieses Reglements nötig werden, kann der Gemeinderat die sich aus dem übergeordneten Recht zwangsläufig ergebenden Änderungen beschliessen.

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Art. 15

Das vorliegende Reglement hebt das Feuerwehrreglement vom 23. Januar 1996 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Genehmigungsverbal

Die Gemeindeversammlung vom 08. Juni 2009 hat dieses Reglement beschlossen.

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Gemeinderat

Die Präsidentin

Der Sekretär



K. Hofer



H. Ruef

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger für das Amt Wangen Nr. 19 vom 07. Mai 2009 und Nr. 23 vom 04. Juni 2009 vom bekannt.

Wiedlisbach, 8. Juni 2009

Der Gemeindeschreiber



H. Ruef

Publikation

Das Inkrafttreten des vorliegenden Reglements wurde im Anzeiger Oberaargau West, Nr. 3 vom 21. Januar 2010 publiziert.

Wiedlisbach, 19. Januar 2010

Gemeindeverwaltung

Wiedlisbach

Der Gemeindeschreiber



H. Ruef